



# Molto pericoloso

Über nationale Spezialitäten in den Rechtsbereichen Gefahrgut und Gefahrstoff berichtet ein ausgemachter Kenner der (nord-)ITALIENISCHEN CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Von Dr. Rolf Dieter Kaiser, I-Albissola-Marina\*

**T**rotz aller Harmonisierungsbestrebungen in den Bereichen Gefahrgut und Gefahrstoffe gibt es in Europa heute noch eine Vielfalt nationaler Besonderheiten, sowohl bezüglich der eigentlichen Regelungen, aber auch bei Anwendung, Interpretation und Vollzug durch die zuständigen Behörden.

## Umsetzung des ADR 2001

Das ADR-Abkommen von 1957 wurde von Seiten Italiens als einem der ersten Staaten ratifiziert. Die entsprechende Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch das Gesetz vom 12.08.1962, n. 1839. Die eigentlich bereits zum 1. Juli 2001 erforderliche Umsetzung des „ADR 2001“ wurde jedoch erst gegen Ablauf der Übergangsfristen für die Klasse 7 (31.12.2001) vorgenommen, durch das Ministerialdekret vom 21. Dezember 2001.

Allerdings wurde in diesem Dekret lediglich die italienische Übersetzung des ADR angekündigt und ansonsten auf die diesbezügliche Web-Seite der UNO verwiesen, wo bekanntermaßen die englische, französische und russische Fassung des ADR 2001 als entsprechende pdf-Dateien zur Verfügung stehen.

Bereits im Februar 2002 wurde jedoch vom Verlag Egaf – der in Italien neben Publikationen für Fahrschulen den gesamten Bereich des Verkehrsrechts sehr kompetent und umfassend abdeckt – im Rahmen der Nachlieferungen seiner Loseblattsammlung „*ACCORDO A.D.R. e norme complementarie sulle merci pericolose*“ (Das ADR Abkommen und ergänzende Normen) eine erste italienische Fassung des „ADR 2001“ vorgelegt. Die eigentliche offizielle italienische Fassung des ADR 2001 wurde erst durch das Ministerialdekret vom 6. Juni 2002 als Anlage zum

italienischen Bundesanzeiger (*Gazzetta Ufficiale*) vom 10. August 2002 veröffentlicht. Leider ergeben sich zwischen den beiden vorliegenden Übersetzungen nicht nur Abweichungen hinsichtlich der sprachlichen Ausformulierungen, sondern auch bezüglich UN-Bezeichnungen („Proper Shipping Names“), wobei jedoch in etwaigen Zweifelsfällen sicherlich die offizielle Version zu bevorzugen sein dürfte.

## Bestellung des Gefahrgutbeauftragten

Der Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragte wurde in Italien durch das Dekret D. Lgs. n. 40 vom 4.2.2000 eingeführt. Seine Aufgaben beschränken sich auf die Vorschriften ADR, RID und ADN (wobei jedoch sämtliche schiffbaren italienischen Flüsse und Kanäle von der Anwendung des ADN ausgenommen sind).

In der **Tabelle** (unten) sind die publizierten Rechtsverordnungen nebst Kommentierung aufgeführt.

Die entsprechenden Rechtsverordnungen entsprechen im Wesentlichen der deutschen Vorschriftenlage, jedoch ergeben sich kleinere Abweichungen bei der administrativen Umsetzung, wie z.B.:

- Erstellung des Jahresberichts des Gefahrgutbeauftragten bereits zum 31.12. und nicht 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- Erstellung eines eventuellen Unfallberichts durch den Gefahrgutbeauftragten und nicht auf Veranlassung des Gefahrgutbeauftragten.

Die Auslösekriterien für einen eventuellen Unfallbericht sind relativ streng angesetzt.

Die Prüfungen der Gefahrgutbeauftragten erfolgen auf regionaler Ebene durch speziell eingesetzte Prüfungskommissionen. Neben den üblichen Quiz-Fragen, die jeweils mit richtig/falsch zu beantworten sind, ist eine „Fallstudie“ in Form eines Schulaufsatzes zu beantworten, wobei insbesondere die letzte Anforderung zu hohen Durchfallquoten (60 bis 80 Prozent) bei den bisher erfolgten Prüfungen geführt hat. Die Prüfungen basierten auch im Jahr 2002 ausschließlich auf dem ADR 1999.

### Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Gefahrgutbeauftragtenbestellungsverordnung

Verordnung	Inhalt	Kommentar
<i>D.Lgs. n. 40 4 febbraio 2000</i>	Einführung des EG-Gefahrgutbeauftragten	Umsetzung der EG-Richtlinie 96/35/CE
<i>Circ. n. A09 6 marzo 2000</i>	Provisorisches Zertifikat	Formular zur Beantragung etc.
<i>D.M. 6 giugno 2000</i>	Richtlinien für die Prüfungen	
<i>D.M. 4 luglio 2000</i>	Ausnahmeregelungen	Ausführungsbestimmung zu Artikel 3(3)b)n des D.Lgs. n. 40/2000
<i>Circ. n. A21 7 luglio 2000</i>	Zulassung zur Prüfung, Ausnahmen, Kriterien für berichtspflichtigen Unfall	Aufgehoben durch Circ. 14 Nov. 2000, n. A26
<i>D. Interministeriale 27 settembre 2000</i>	Prüfungsgebühren	Umsetzung des Art. 5(7) del D.Lgs. n. 40/2000
<i>Circ. n. A26 14 novembre 2000</i>	Zulassung zur Prüfung, Ausnahmen, Kriterien für berichtspflichtigen Unfall	Aufhebung des Circ. A21 7. luglio 2000
<i>Circ. 17 settembre 2001</i>	Verlängerung des provisorischen Zertifikats	... bei unverschuldet nicht absolvierter Prüfung
<i>Circ. 14 gennaio 2002</i>	Inhalt und Kriterien für den Unfallbericht	

\* Inhaber der Beratungsfirma Konsulenza – Umweltschutz, Produktsicherheit, Gefahrgut [www.konsulenza.com](http://www.konsulenza.com)

## Nationale Ausführung

Es gibt eine Vielzahl von Ausführungsbestimmungen (zumeist in Form der „Circolare“), die behördliche Zuständigkeiten, technische Details und Prüfungsvorschriften regeln. Obwohl alle diese nationalen Regelungen auch vollständig im italienischen Bundesanzeiger (*Gazzetta Ufficiale*) veröffentlicht werden, ist es in der Praxis meist angebrachter, die regelmäßig aktualisierte Loseblattsammlung von Egaf zu benutzen.

Besonders hingewiesen sei auf das Circ. 162/96, das Sondervorschriften für den Straßentransport von Gefahrstoff der Klasse 7 enthält. Diese Vorschrift sieht unter anderem vor, dass Zertifikate für „radioaktive Stoffe in besonderer Form“ durch die *Agenzia Nazionale per la Protezione dell'Ambiente* (ANPA) zu beglaubigen sind, was bei der logistischen Planung eines solchen Transports in den zeitlichen Ansatz einbezogen werden sollte.

## Zusätzlich zum ADR

Die wichtigsten nationalen zusätzlichen Verordnungen betreffen:

### Klasse 1

Spezielle Sprengstoffe und Munition, die durch das „Gesetz über die öffentliche Sicherheit“ (T.U.L.P.S.) zusätzlich geregelt sind.

Gemäß den Vorgaben aus diesem Dekret werden die fünf folgenden Kategorien unterschieden:

1. Pulver und ähnliche Produkte
2. Dynamit und ähnliche Produkte
3. Zünder und ähnliche Produkte
4. Sprengkörper und ähnliche Produkte
5. Sicherheitsmunition und Feuerwerk

wobei bei Überschreitung der Kleinmengengrenzen in Abhängigkeit von der jeweili-

gen Menge und den Eigenschaften des zu transportierenden Transportguts eine entsprechende Genehmigung des Präfekten oder vom Innenministerium einzuholen ist.

Zudem ist die Durchführung eines Transportes der Kategorien 2 und 3 jeweils mindestens 2 Tage vor dem vorgesehenen Transport anzumelden, wobei zumeist eine Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge vorgeschrieben wird.

Für sämtliche Transporte von Materialien, die unter die Anwendung des T.U.L.P.S. fallen, gelten entsprechende Sondervorschriften bezüglich der Durchführung des Transportes wie: Fahrzeugbeschriftung, Halte-Abstand zu Ortschaften, Betankung des Fahrzeugs. Ebenso sind in der italienischen Straßenverkehrsordnung im Art. 142 die entsprechenden Höchstgeschwindigkeiten solcher Transporte geregelt:

- 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften
- 30 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften

### Giftige Gase (und ähnliche Stoffe)

Anwendung findet hier ein Gesetz (*R.D. n. 147/1927*), das ursprünglich als „Königliches Dekret“ im Jahre 1927 in Kraft trat und – in fortgeschriebener Form – auch heute noch Anwendung findet. Geregelt wird der Umgang und die ordnungsgemäße Handhabung von besonders giftigen, namentlich aufgeführten Gasen sowie deren Vorstufen. Insofern sind die meisten dieser Stoffe der Klasse 2 zuzuordnen, wohingegen manche jedoch unter die Klasse 6.1 fallen. Für den Transport der gefährlichsten Stoffe beziehungsweise beim Überschreiten vorgegebener Mengenschwellen (siehe **Tabelle 2**) benötigt der Fahrer zusätzlich zum ADR-Schulungsnachweis als

# GEFAHRGUTRECHT

besonderen Befähigungsnachweis das *patentino gas tossici* oder es muss ersatzweise ein entsprechender Begleiter mitfahren.

Die Prüfung zur Erteilung dieses Befähigungsnachweises kann erst nach einer amtsärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung und Feststellung der körperlichen und psychischen Eignung des Kandidaten abgelegt werden. Durch die Beibringung eines Auszugs aus dem Strafregister wird zudem die moralische Eignung überprüft.

Die eigentliche Prüfung ist in mündlicher Form von einer eigens auf regionaler Ebene ernannten Prüfungskommission abzulegen und kann auch einen praktischen Teil enthalten. Bei Bestehen der Prüfung wird ein für 5 Jahre gültiger Befähigungsnachweis ausgestellt, der jeweils auf Antrag für 5 Jahre – zwar ohne erneute Prüfung, aber immer nach amtsärztlicher Untersuchung – verlängert wird.

Die in Tabelle 2 aufgeführten giftigen Gase dürfen zudem (Anhang 3 des genannten Dekrets) nur bei Tageslicht transportiert werden. Ebenso gelten spezielle Anzeigepflichten bei den Hafenbehörden für Anlieferung und Versand dieser giftigen Gase.

## Vollzug der Vorschriften

Italien hat die EG-Vorschriften 95/50 und 2001/26 bezüglich einheitlicher Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße mit Ministerialdekreten vom 3. März 1997 und 21. Dezember 2001 in nationales Recht überführt. Entsprechende Kontrollen erfolgen unter Zugrundelegung der Verstöße des Anhangs II der Richtlinie 95/50 unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang III.

Ahndungen diesbezüglicher Verstöße – und in gleicher Weise bei Verstößen gegen die Regelungen von toxischen Gasen, Abfällen, und Explosivstoffen – erfolgen gemäß Artikel 168 des *Codice della Strada* (Straßenverkehrsordnung), wohingegen bei Transporten von Material der Klasse 7 strengere Sonderregelungen gelten. Artikel 168 sieht bei schweren Verstößen gegen die Regelungen bezüglich des Transports von Gefahrgut *sanzioni amministrative* (Bußgelder) in Höhe von 1.550 bis 6.200 Euro in Kombination mit dem Entzug der Fahrzeugpapiere und des Führerscheins für 2 bis 6 Monate vor. Bei geringfügigen Verstößen sowie bei Nicht-

Nr.	Gas oder Verbindung	CAS-Nr.	Lizenz/Erlaubnis gem. Art. 23/Art. 5
1	Cyanwasserstoff / Blausäure a) gasförmig, als Substanz oder auch im Gemisch mit Brom- oder Chlorcyan oder mit anderen zumindest reizenden Substanzen b) verdichtet oder flüssig, gemischt mit stabilisierenden Substanzen oder in Druckgefäßen, welche den einschlägigen Prüfvorschriften unterliegen c) flüssig, im Gemisch mit stabilisierenden Substanzen, gemischt mit zumindest reizenden Substanzen oder in Mischung mit inerten Substanzen in Gefäßen mit geringem Druck	74-90-8	●● ●● ●●
2	Ammoniak verdichtet oder verflüssigt und in Druckgefäßen abgefüllt, die den einschlägigen Prüfvorschriften unterliegen	7446-41-7	
3	Schwefeldioxid a) in wässriger konzentrierter Lösung b) gasförmig, als Substanz oder auch im Gemisch mit Schwefeldioxid c) gasförmig im Gemisch mit Kohlenmonoxid d) verdichtet oder verflüssigt und in Druckgefäßen abgefüllt, die den einschlägigen Prüfvorschriften unterliegen	7446-09-5	
4	Benzin mit metallorganischen oder anderen giftigen Verbindungen	(8006-61-9)	
5	Alkalische Natrium- und Kalium-Salze der Blausäure, Calciumcyanate auch als Gemisch mit anderen Verbindungen, Barium-, Silber-, Cadmium-, Kupfer und Zink-Cyanate a) in wässriger Lösung in Konzentrationen < 0,2 % (ber. als CN <sup>-</sup> ) b) im festen Zustand, ausschließlich zur Zubereitung des Reagens nach Drabkin und Van Kampen	Na: 143-33-9 K: 151-50-8 Ca: 592-01-8 Ba: 542-62-1 Ag: 506-64-9 Cd: 542-83-6 Cu: 544-92-3 Zn: 557-21-1	● ● ab 100 kg ● ab 100 kg
6	Chlor a) in wässriger konzentrierter Lösung b) gasförmig c) verdichtet oder verflüssigt und in Druckgefäßen abgefüllt, die den einschlägigen Prüfvorschriften unterliegen	7782-50-5	● ● ●
7	Chlorpikrin	76-06-2	●● ab 1 kg
8	Cyane (Chlorcyan oder Bromcyan)	Cl: 506-77-4 Br: 506-68-3	
9	Cyankohlensäureester (Zyklon A): CNCOOCH <sub>3</sub>	nein	
10	Phosgen (Carbonylchlorid)	75-44-5	●
11	Isonitrile (z.B. Methyl-, Ethyl-, Phenol) R-NC		
12	Ethylenoxid	75-21-8	
13	Bleitetraethyl	78-00-2	
14	Kohlenstoffdisulfid	75-15-0	● (> 5 L)
15	Phosphin	7803-51-2	
16	Methylbromid	74-83-9	
17	Bleitetramethyl	75-74-1	
18	Dimethylsulfat	77-78-1	●
19	Chlormethan	74-87-3	
20	Flusssäure	32057-09-3 7664-39-3	● (ausschließlich für verflüssigtes HF in Druckgefäßen > 60 kg netto)
21	Bortrifluorid	7637-07-2	● in Druckgefäßen ● ab 5 kg in Lösung
22	Mercaptane (Methylmercaptan, Ethylmercaptan)	74-93-1 75-08-1	● ab 15 kg
23	Tetrahydrothiophen	110-01-0	● ab 1 kg <sup>1</sup>
24	Dimethylsulfid	75-18-3	● ab 1 Kg <sup>1</sup>
25	Ethylisopropylsulfid C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> -S-i-Prop.	–	● ab 1 Kg <sup>1</sup>
26	Ethylmercaptan (2)	75-08-1	● ab 1 Kg <sup>1</sup>
27	Diethylsulfid	352-93-2	● ab 1 Kg <sup>1</sup>

<sup>1</sup> nicht anzuwenden bei Stadtgas und verflüssigten Gasen, denen diese Verbindungen als Geruchsmittel zugesetzt wurde

beachtung nationaler Sonderregelungen bezüglich toxischer Gase und Explosivstoffe sind entsprechende Bußgelder von 310 bis 1250 Euro in Kombination mit Entzug von Fahrzeugpapieren und Führerschein von 1 bis 4 Monaten vorgesehen.

Eine fehlende oder nicht mehr gültige Schulungsbescheinigung des Fahrers wird gemäß Art. 116/15 durch ein Bußgeld von 125 bis 500 Euro geahndet. Bußgelder für die Überladung von Fahrzeugen sind generell durch Art 168/7 und 167 geregelt, wobei sich hier Staffellungen in Abhängigkeit der gewichtsmäßigen Überladung ergeben. Solche Verstöße bei Gefahrguttransporten bewirken eine Verdoppelung der Beträge.

Eventuelle Ahnungsmaßnahmen richten sich immer gegen den Fahrer und den Fahrzeughalter, können sich jedoch bei „geschlossenen“ Ladungen auch bis hin zum Spediteur/Versender auswirken.

Fahrzeugstilllegungen sind sowohl im Rahmen der Beweissicherung und auch als direkte Vollzugsmaßnahme bis zur Behebung/Nachbesserung eventueller Mängel vorgesehen.

### Registrierungspflicht für gefährliche Zubereitungen

Mit der Veröffentlichung des D.M. vom 19. April 2000 (GU n. 274 vom 23.11.2000) besteht auch in Italien eine Registrierungspflicht für gefährliche Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, d.h. mit den üblichen Ausnahmen wie Pharma, Kosmetik, Abfälle, wobei jedoch ausschließlich umweltgefährdende Zubereitungen von diesen Regelungen ausgenommen sind.

Die Registrierung hat über eine menügeführte Eingabesoftware zu erfolgen, die kostenfrei von der Internetseite des *Istituto Superiore di Sanità* ([www.iss.it](http://www.iss.it)) bezogen werden kann.

Alle registrierten Rezepturdaten sind ausschließlich der zuständigen Behörde sowie speziell autorisierten Giftinformationszentralen zugänglich, wobei die Nutzung der so geschaffenen Datenbank durch entsprechende Passwörter geregelt ist. Obwohl die Einrichtung



(Fotos: Kaiser)

Bei Vorschriftenverstößen sind Führerschein und Fahrzeug ganz schnell eingezogen.

dieser Datenbank durch den Informationsbedarf bei Vergiftungsfällen begründet ist, ist sicherlich nach dem behördlichen Vorsorgeprinzip auch eine Nutzung unter den Aspekten des „EG-Weißbuches“ zu erwarten, da aufgrund der Datenbankstruktur Verknüpfungen von Stoffinformationen und Verwendungsbereichen der Zubereitungen bereits vorstrukturiert sind.

Die wesentlichen zu beachtenden praktischen Aspekte bei der Durchführung der Registrierung sind in einem Merkblatt zusammengestellt, dessen Inhalt hier in Auszügen wiedergegeben ist:

#### Registrierung gefährlicher Zubereitungen D.M. 19.04.2000

Zubereitungen, die ausschließlich als „umweltgefährdend“ zu klassifizieren sind, brauchen NICHT registriert zu werden.

Alle neuen gefährlichen Zubereitungen müssen innerhalb von 30 Tagen registriert werden. Auch hier gilt, dass Zubereitungen, die ausschließlich als „umweltgefährdend“ zu klassifizieren sind, nicht registriert werden müssen.

„Proben“ sind formal von der Registrierungspflicht nicht ausgenommen, jedoch gibt es ein Statement von Dr. Roberto Binetti (Verantwortlicher Referent im *Istituto Superiore di Sanità*) während einer Informationsveranstaltung am 10.1.2001 in Mailand, dass für „kleine Proben von einigen kg“ diese Registrierungspflicht nicht zwingend erforderlich sei.

Für die Registrierung ist eine Software vorgesehen, die von der Internetseite <http://151.99.179.21/iss/index.phtml> heruntergeladen werden kann und auch als CD-ROM erhältlich ist. Die Software basiert auf einer Access-Datenbank und erzeugt nach erfolgter Datenerfassung unmittelbar eine Archiv-Datei, die ihrerseits vier verschiedene CSV-Dateien enthält. Lediglich bei größeren Datensätzen ist es sinnvoll, diese CSV-Dateien unter Umgehung der Software direkt zu erstellen.

Die erzeugten Archiv-Dateien sollen über die Web-Seite elektronisch übermittelt werden. Möglich ist auch die Übersendung als Anlage zu einer eMail sowie die Erstellung von Datenträgern (Diskette oder CD-ROM), die dann auf dem Postwege zugestellt werden können.

Sämtliche offiziell eingestuftes Stoffe (Annex I) einer gefährlichen Zubereitung sind mit der eindeutigen Stoffidentität und dem Konzentrationsbereich anzugeben. In gleicher Weise müssen „nicht offiziell eingestufte gefährliche Stoffe“ vom Anmelder der Datenbank zugefügt werden.

Für die nicht gefährlichen Stoffe einer gefährlichen Zubereitung gilt: Entweder können auch diese Stoffe mit ihrer exakten Stoffidentität (einschl. CAS-Nummer) angegeben werden, oder es können vorgegebene Stoffgruppen angeführt werden. Es ist jedoch nicht zulässig – wenn auch datentechnisch möglich – eigene benutzerspezifische Stoffgruppen anzulegen. ■